

Protokoll der Gemeindeversammlung Ordentliche Gemeindeversammlung

vom 16. Juni 2026 von 20:00 Uhr bis 20:55 Uhr
im Gemeindehaussaal Hallau

Vorsitz:	Nadja Hallauer, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Heidi Beugger, Gemeindeschreiberin (nicht stimmberechtigt)
Stimmenzähler	Samuel Neukomm und Albert Schweizer
Stimmberechtigte:	1'665
davon anwesend:	58
Presse:	Sibylle Meier für den Klettgauer Bote und die Schaffhauser Nachrichten
Gäste:	Ilona Hummel, Leiterin Finanzen Gemeinde Hallau
Entschuldigt:	-

Die Gemeindepräsidentin Nadja Hallauer eröffnet pünktlich die Gemeindeversammlung und begrüsst die anwesenden Stimmbürger. Sie weist darauf hin, dass:

- die Einladung und Bekanntgabe der Traktanden und Anträge vorschriftsgemäss und fristgerecht erfolgte;
- die detaillierten Akten zu den Anträgen auf der Website und der Gemeindeverwaltung eingesehen werden konnten;
- die Verhandlungen für die Erstellung des Protokolls nicht auf Tonband aufgenommen werden;
- die Sitzplätze der Tischgenossenschaften in freier Wahl erfolgt;
- nicht stimmberechtigte Gäste und Pressevertreter auf den dafür bezeichneten Plätzen sitzen müssen;
- sich 58 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu dieser Gemeindeversammlung eingefunden haben.

Nachdem die Versammlung keine Einwendungen gegen die Anwesenheit der Vertreter / Gäste hat, erklärt Gemeindepräsidentin Nadja Hallauer die Versammlung als eröffnet.

Die Gemeindepräsidentin gibt die Traktanden für die anstehende Gemeindeversammlung bekannt:

Traktanden

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | 10 RESSOURCEN UND SUPPORT
10.01.02 Jahresrechnung
Jahresrechnung 2025 / Genehmigung | GV-2026-6 |
| 2. | 10 RESSOURCEN UND SUPPORT
10.06.03 Fahrzeuge
Hako 650 / Ersatzbeschaffung Geräteträger, Genehmigung Kreditabrechnung | GV-2026-7 |
| 3. | 07 RAUMPLANUNG, BAU UND VERKEHR
07.06.01 Tiefbau. Erschliessung, Bau, Belagsanierung, Werkleitungen
Auffahrtstrasse, Sanierung Meteorwasserleitung 2025 / Entkalken durch Wasserhöchstdrucktechnik, Genehmigung Kreditabrechnung | GV-2026-8 |
| 4. | 08 UMWELT
08.04.01 Siedlungsabfall
Abfallverband "Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU", Beitritt / Genehmigung Verbandsordnung und Zustimmung Beitritt Verband | GV-2026-9 |
| 5. | 01 FÜHRUNG
01.06.01 Versammlungen
2026-06-16 Gemeindeversammlung / Mitteilungen | GV-2026-10 |

Die Gemeindepräsidentin erkundigt sich nach dem Einverständnis für den geplanten Versammlungsablauf. Da niemand aus der Versammlung das Wort ergreift, wird wie vorgesehen fortgefahren.

Die Gemeindepräsidentin teilt mit, dass das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. April 2026 durch das Wahl- und Abstimmungsbüro genehmigt wurde.

GV-2026-6 Jahresrechnung 2025 / Genehmigung

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Bericht und Antrag des Gemeinderats zur Genehmigung der Jahresrechnung 2025, Kurzbericht

Die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Hallau schliesst mit einem Gewinn von **CHF 68'293** ab – trotz der bereits vorgenommenen Zuweisung von **CHF 600'000** an die finanzpolitische Reserve. Das Budget hatte ursprünglich einen Verlust von knapp **CHF 300'000** erwartet. Höhere Einnahmen, insbesondere bei den Steuern und im Finanzausgleich, kompensierten die Mehraufwände in verschiedenen Bereichen deutlich.

Wesentliche Entwicklungen in der Erfolgsrechnung

- **Primarschule:** Mehrkosten von CHF 171'899 aufgrund längerfristiger Ausfälle von Lehrpersonen und zusätzlicher Stellvertretungen.
- **Oberstufe GOSU:** Budgetüberschreitung von CHF 309'244, verursacht durch mehr Schülerinnen und Schüler sowie periodenfremde Umbuchungen und ad-interim Schulleitungen.
- **Schulliegenschaften:** CHF 209'480 zusätzliche Abschreibungen für neues Schulmobiliar.
- **Alterswohnheime Casa Viva Chläggi:** Mehrkosten von CHF 141'150 infolge höherer Personal- und Betriebsausgaben.

Auf der Ertragsseite wirkten sich mehrere Faktoren positiv aus:

- **Steuern laufendes Jahr:** + CHF 105'752 dank Zuzügen und steigender Steuerkraft.
- **Steuern früherer Jahre:** + CHF 144'720 durch Aufarbeitung von Rückständen.
- **Quellensteuern:** + CHF 140'627 aufgrund zusätzlicher Grenzgängerinnen und Grenzgänger.
- **Grundstückgewinnsteuern:** + CHF 135'536 dank vermehrter Liegenschaftstransaktionen.
- **Finanzausgleich:** + CHF 830'154 durch neue Berechnungsmethodik und Bevölkerungswachstum.
- **Direkte Bundessteuer:** + CHF 412'640 infolge eines angepassten Verteilschlüssels.

Investitionen 2025

Die Nettoinvestitionen betragen **CHF 602'176**. Wichtige Projekte waren:

- **Schiessstand & Kugelfang:** – CHF 362'136 nach abgewiesenem Rekurs.
- **Gemeindestrassen:** CHF 264'343 für neue Wischmaschine, Strassensanierungen und LED-Beleuchtung.
- **Wasserversorgung & Abwasser:** CHF 1.06 Mio. für Leitungs- und Kanalisationssanierungen in mehreren Quartieren.
- **Wasserkraftwerk Wunderklingen:** Hohe Sanierungskosten, jedoch weitgehend gedeckt durch Bundesbeiträge und Fondsentnahmen; Netto – CHF 472'226.

Bilanz

- Die **Bilanzsumme** steigt um **CHF 3.3 Mio.**
- Die **flüssigen Mittel** liegen bei **CHF 10.2 Mio.**, u. a. dank BAFU-Subventionen.
- Die **langfristigen Verbindlichkeiten** steigen um **CHF 5 Mio.** auf **CHF 21 Mio.**, um Investitionen zu finanzieren.
- Der **Fonds für Kraftwerk & Wehranlagen** (CHF 3.6 Mio.) wurde wie vorgesehen vollständig eingesetzt.
- Die **Nettoschuld pro Einwohner** steigt von CHF 807 auf CHF 1'529 – bedingt durch grosse Investitionen in Energie- und Wasserversorgung.

Fazit

Die Jahresrechnung 2025 zeigt ein insgesamt positives Bild. Trotz einzelner Mehraufwände konnte die Gemeinde Hallau dank höherer Steuereinnahmen, eines starken Bevölkerungswachstums und eines verbesserten Finanzausgleichs ein erfreuliches Ergebnis erzielen.

Die Investitionen in Infrastruktur, Versorgungssicherheit und Energieproduktion wurden verantwortungsvoll geplant und finanziert. Die Bilanz weist solide liquide Mittel, ein robustes Eigenkapital und eine tragbare Nettoverschuldung aus.

Erläuterungen Michael Scholl, Finanzreferent

Michael Scholl erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen der Jahresrechnung 2025. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Hallau entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen. Eine Wortmeldung an der Versammlung wird nicht gewünscht.

Diskussion

Godi Haas erkundigt sich über die Verbuchung des Schussgeldes des Schützenvereins und weist auf die falsche Kontobezeichnung hin.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Artikel 26 Abs. 1 lit. h) des Gemeindegesetzes, auf Art. 12a des Finanzhaushaltsgesetzes sowie auf das Fondsreglements Sanierung Kraftwerk von Hallau beantragt der Gemeinderat:

1. Entnahme aus dem Fonds Sanierung der Kraftwerk- und Wehranlage Wunderklingen in der Höhe von CHF 3'622'670.20 gemäss Artikel 3 des Fondsreglements.
2. Einlage einer finanzpolitischen Reserve für die Finanzierung der Sanierung Oberstufenschulhäuser 1978 und 1993 «Pinselsanierung Plus» in der Höhe von CHF 600'000.00 gem. Art. 12a, Abs. 2, lit. b) des Finanzhaushaltsgesetzes.
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2025.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 52 Ja-Stimmen zu.

GV-2026-7 Hako 650 / Ersatzbeschaffung Geräteträger, Genehmigung Kreditabrechnung

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Bericht und Antrag des Gemeinderats zur Abrechnung über den Verpflichtungskredit von CHF 130'000.00 für die Ersatzbeschaffung eines Geräteträgers

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 5. Juni 2025 für die Ersatzbeschaffung des Geräteträgers Holder V 130 einen Verpflichtungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung 2025 von brutto CHF 130'000.00 inkl. MwSt. Nach Prüfung aller Optionen und einer gründlichen Evaluation erteilte der Gemeinderat, auf Antrag der Technischen Betriebe, den Auftrag im freihändigen Verfahren an die Firma Hako Schweiz AG.

Am 11. Dezember 2025 wurde die neue Maschine, Geräteträger Hako 650, ausgeliefert und von den Technischen Betrieben noch vor dem ersten Winterdiensteinsatz in Betrieb genommen. Das vielseitige Gerät erfüllt die gestellten Anforderungen und bewährt sich bei den ersten Einsätzen sehr gut. Die gesamten Investitionskosten belaufen sich auf CHF 129'166.75 gemäss Kreditabrechnung. Somit ergibt sich eine Kostenunterschreitung von CHF 833.25.

Aufgrund der Neubeschaffung und der vielseitigen Einsatzmöglichkeiten, sind die Technische Betriebe wieder zeitgemäss und leistungsfähig ausgerüstet im Bereich des Winterdienstes, der Strassenreinigung und dem Liegenschaftenunterhalt. Die Beschaffung wurde gemäss den Richtlinien der Gemeinde Hallau und den übergeordneten Submissionsbestimmungen durchgeführt. Der Kreditrahmen wurde gemäss Abrechnung leicht unterschritten. Die Beschaffung ist somit abgeschlossen.

Abrechnung

Objekt	Kreditgenehmigung (GV vom 5. Juni 2025)	Abrechnung (vom 11. Dezember 2025)	Mehr-/ Minderkosten
Hako 650	130'000.00	129'166.75	- 833.25
Total CHF (inkl. MwSt.)	130'000.00	129'166.75	- 833.25
Kostenunterschreitung	0.64 %	- 833.25	

Die Rechnungsprüfungskommission Hallau hat die Abrechnung kontrolliert und für richtig befunden.

Erläuterungen Nadja Hallauer, Werkreferentin

Nadja Hallauer erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen des Antrags. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Hallau beantragt der Gemeindeversammlung, die Kreditabrechnung entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen. Eine Wortmeldung an der Versammlung wird nicht gewünscht.

Diskussion

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Art. 2.3 der Gemeindeverfassung von Hallau sowie Art. 20 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes (611.100) beantragt der Gemeinderat:

1. Genehmigung der Abrechnung des Verpflichtungskredits von CHF 130'000.00 inkl. MwSt. für die Ersatzbeschaffung eines Geräteträgers mit Ausgaben von CHF 129'166.75 inkl. MwSt., bei einer Kostenunterschreitung von CHF 833.25 inkl. MwSt.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 58 Ja-Stimmen (einstimmig) zu.

GV-2026-8 Auffahrtstrasse, Sanierung Meteorwasserleitung 2025 / Entkalken durch Wasserhöchstdrucktechnik, Genehmigung Kreditabrechnung

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Bericht und Antrag des Gemeinderats zur Abrechnung über den Verpflichtungskredit von CHF 215'000.00 für die Sanierung der Meteorwasserleitung in der Auffahrtstrasse mittels «Entkalken durch Wasserhöchstdrucktechnik»

Auf Antrag des Gemeinderates beschloss die Gemeindeversammlung am 5. Juni 2025 für die Sanierung der Meteorwasserleitung in der Auffahrtstrasse, mittels "Entkalken durch Wasserhöchstdrucktechnik", einen Verpflichtungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung 2025 von brutto CHF 215'000.00 inkl. MwSt. Nach Prüfung aller Optionen und einer gründlichen Evaluation erteilte der Gemeinderat, auf Antrag der Technischen Betriebe, den Auftrag im Einladungsverfahren an die Firma Drainjet AG.

Die Arbeiten wurden mit wetterbedingten Unterbrüchen von Anfang September bis Ende Oktober 2025 unter der Leitung der Technischen Betriebe Hallau ausgeführt. Die sehr harten Ablagerungen konnten auf einer Länge von 227 Metern vollständig aus dem Rohr entfernt werden. Das Betonrohr mit dem Querschnitt von 500 mm hat wieder die ursprüngliche Leistungsfähigkeit. Die Sanierung ist abgeschlossen.

Die gesamten Investitionskosten belaufen sich auf CHF 206'677.10 gemäss Kreditabrechnung. Somit ergibt sich eine Kostenunterschreitung von CHF 8'322.90 gegenüber dem Verpflichtungskredit.

Abrechnung

Objekt	Kreditgenehmigung (GV vom 5. Juni 2025)	Abrechnung (vom 3. Februar 2026)	Mehr-/ Minderkosten
Entkalken Meteorleitung	215'000.00	206'677.10	- 8'322.90
Total CHF (inkl. MwSt.)	215'000.00	206'677.10	- 8'322.90
Kostenunterschreitung	3.87 %	- 8'322.90	

Die Rechnungsprüfungskommission Hallau hat die Abrechnung kontrolliert und für richtig befunden.

Erläuterungen Nadja Hallauer, Werkreferentin

Nadja Hallauer erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen des Antrags. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Hallau beantragt der Gemeindeversammlung, die Kreditabrechnung entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen. Eine Wortmeldung an der Versammlung wird nicht gewünscht.

Diskussion

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Art. 2.3 der Gemeindeverfassung von Hallau sowie Art. 20 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes (611.100) beantragt der Gemeinderat:

1. Genehmigung der Abrechnung des Verpflichtungskredits von CHF 215'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung der Meteorwasserleitung in der Auffahrtsstrasse mittels «Entkalken durch Wasserhöchstdrucktechnik» mit Ausgaben von CHF 206'677.10 inkl. MwSt., bei einer Kostenunterschreitung von CHF 8'322.90 inkl. MwSt.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 58 Ja-Stimmen (einstimmig) zu.

GV-2026-9 Abfallverband "Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU", Beitritt / Genehmigung Verbandsordnung und Zustimmung Beitritt Verband

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Bericht und Antrag des Gemeinderats zum Beitritt Abfallverband RESU «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung»

Zusammenfassung

Der Kläranlageverband Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen und Flurlingen schaut auf eine lange und bisweilen herausfordernde Geschichte zurück. Heute ist der Kläranlageverband (KAV) betrieblich und finanziell gut aufgestellt. Er erbringt wichtige Leistungen für die Entsorgungssicherheit vieler Gemeinden. Die Betriebe ARA Röti und KBA Hard inkl. Deponie Pflumm leisten einen massgeblichen Beitrag zur professionellen, rechtskonformen und umweltfreundlichen Reinigung von Abwasser bzw. Entsorgung von Siedlungsabfall und Verwertung von Wertstoffen.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Ausgangslage besteht insbesondere in organisatorischer Hinsicht ein gewisser Handlungsbedarf, um zeitgemässe Strukturen zu schaffen und den Verband in seiner Aufgabenerfüllung weiter zu stärken. Aus diesem Grund hat die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes (VK) am 24. November 2025 nach Abschluss eines mehrjährigen und partizipativen Prozesses die Reorganisation des Kläranlageverbandes beschlossen.

Mit der vorgeschlagenen Reorganisation werden die Bereiche Abfall und Abwasser auf zwei eigenständige Verbände aufgeteilt. Der bisherige Verband wird zum Verband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» und der «Abwasserverband Röti» wird neu gegründet. Insbesondere die Schaffung eines eigenständigen Abfallverbands bietet den Gemeinden im mittleren Kantonsteil die einmalige Gelegenheit, sich ohne finanzielle Verpflichtungen in Form eines Einkaufs oder sonstigen Zuschüssen am neuen Verband aktiv zu beteiligen.

Der neue Abfallverband «RESU» und die vorgesehenen organisatorischen Anpassungen bilden die Grundlage für wesentliche Optimierungen in betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Durch die Ausweitung auf neue Mitglieder und die Stärkung der internen Kompetenzen und Befugnisse, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die regionale Abfallentsorgung auch in Zukunft in Eigenverantwortung gemäss den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden sicherzustellen.

Die Verbandsmitgliedschaft bringt für die Gemeinde Hallau verschiedene, nicht zu verachtende Vorteile. Während die Gemeinde Hallau heute lediglich den Status als Vertragsgemeinde ohne jegliche Mitwirkungsrechte hat, wird sie inskünftig als Verbandsmitglied in der Delegiertenversammlung vertreten sein und auf diese Weise die Geschicke des Verbandes mitbestimmen können. Das stellt eine wesentliche rechtliche Besserstellung dar. Ferner handelt es sich bei der Entsorgung von Siedlungsabfall um eine echte kommunale Aufgabe, bei der die Gemeinden auf die Unterstützung externer Partner angewiesen sind. Durch eine Verbandsmitgliedschaft und die Angliederung an ein Kollektiv könnte die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben langfristig gesichert werden. Dabei könnte die Gemeinde Hallau insbesondere vom Know-How und der Infrastruktur des Verbandes profitieren und an dessen wirtschaftlichem Erfolg partizipieren. Letzterer wird vor allem durch Synergie-, Mengen- und Poolingeffekte positiv beeinflusst, da es sich beim Abfallgeschäft vor allen Dingen um ein mengenabhängiges Geschäft handelt. Das heisst, dass der Verband umso effizienter und kostengünstiger arbeiten kann je mehr Gemeinden mitmachen. Im Umkehrschluss bedeutet das

wiederum, dass eine eigenständige und selbstorganisierte Abfallentsorgung einzelner Gemeinden in der Regel deutlich teurer ist.

Zu beachten ist schliesslich, dass im Abfallrecht das Prinzip der Zuweisung der Abfallströme zu bestimmten Abfallanlagen gilt. Die Gemeinden geniessen insofern in diesem Bereich keine absolute Autonomie und sind in der Entscheidung, wohin sie ihren Abfall liefern, nicht frei. Sie sind vielmehr an kantonal festgelegte Einzugsgebiete gebunden. Mit einem Beitritt zum Abfallverband «RESU» könnte die Gemeinde Hallau einer allfälligen hoheitlichen Anordnung des Kantons gestärkt begegnen und von Beginn weg von den rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Vorteilen einer Verbandsmitgliedschaft profitieren.

Ausgangslage

Der Kläranlageverband als Vorgänger des Abfallverbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»

Unter der Bezeichnung «Kläranlageverband Schaffhausen - Neuhausen am Rheinfall - Feuerthalen - Flurlingen» (im Folgenden: Kläranlageverband) existiert heute ein kantonsübergreifender Verband mit Sitz in Schaffhausen. Der Verband ist für die Reinigung sämtlicher Abwässer sowie für die Behandlung und Entsorgung des anfallenden Siedlungsabfalls der angeschlossenen Gemeinden verantwortlich. Zu diesem Zweck betreibt der Kläranlageverband verschiedene Anlagen, welche zwar separaten Sparten (Abwasser/Abfall) zugeordnet, jedoch unter dem Dach des Verbandes vereinigt sind.

In der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Röti in Neuhausen am Rheinfall wird das Abwasser der angeschlossenen Gemeinden soweit gereinigt, dass es unter Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen bedenkenlos in den Rhein abgeleitet werden kann.

Die KBA Hard in Beringen ist das Annahmезentrum für die Kehrachtsammeldienste der Verbands- und Vertragsgemeinden. Zu Letzteren gehört auch die Gemeinde Hallau. Wertstoffe aus den Gemeinden werden ebenso in der KBA Hard gelagert und umgeschlagen. Daneben liefern auch Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Privatpersonen brennbare Abfälle, Grünabfälle, Recyclingstoffe und Sonderabfälle in die KBA Hard.

Schliesslich betreibt und bewirtschaftet der Kläranlageverband die Deponie Pflumm in Gächlingen.

Aus diesem Gefäss soll hingegen der neue Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» entstehen. Mit dieser Vorlage wird der Beitritt zum besagten neuen Verband beantragt.

Geltende Rechtsgrundlagen des heutigen Kläranlageverbandes

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Organisation und das Funktionieren des Kläranlageverbandes sind:

- Vertrag zwischen den Regierungen der Kantone Schaffhausen und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage sowie einer Kehracht- und Klärschlammbeseitigungsanlage durch die Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall und die politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen vom 31. Mai 1957 (SHR 814.220).
- Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall und den politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die gemeinsame Abwasser- und Kehrachtbeseitigung (Verbandsordnung KAV; RSS 730.1).

Darüber hinaus kommen die Gesetze und Vorschriften des Kantons Schaffhausen für die Belange des Verbandes zur Anwendung (Art. 28 Verbandsordnung KAV). Insofern sind auch das Schaffhauser Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SHR 611.100), Gemeindegesetz (GG; SHR 120.100) oder etwa das kantonale Personalgesetz (PersG; SHR 180.100) für die Geschäfte des Kläranlageverbandes von Bedeutung.

Aktuelle Organisation des Kläranlageverbandes

Die Verbandsordnung sieht als Organe des Kläranlageverbandes die Verwaltungskommission, den Bau- und Betriebsausschuss sowie die Rechnungsprüfungskommission vor:

- **Die Verwaltungskommission** besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jede der vier Verbandsgemeinden drei Vertreterinnen oder Vertreter entsendet. Daneben haben auch die Standortgemeinden Beringen (KBA Hard) und Gächlingen (Deponie Pflumm) sowie die kantonale Umweltbehörde (IKL) Anrecht auf Einsitz in der Verwaltungskommission mit beratender Stimme. Auch das Verbandssekretariat nimmt mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Verwaltungskommission nimmt nach heutiger Verbandsordnung zum einen strategische und zum anderen auch operative Aufgaben wahr. Es findet somit eine gewisse Vermischung der politischen und betrieblichen Ebene statt, was mitunter zu Schwierigkeiten führt. Diese sollen in Zukunft bzw. durch Umwandlung in den Abfallverband RESU ausgebessert werden.
- **Der Bau- und Betriebsausschuss** besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Verwaltungskommission auf Amtsdauer gewählt. Wurde im Rahmen des gescheiterten Erneuerungsprojekts der KBA Hard aufgehoben und seither nicht mehr wiederbesetzt.
- **Die Rechnungsprüfungskommission** setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Geschäftsprüfungskommission der Stadt Schaffhausen zwei Mitglieder (darunter den Vorsitz) und die Rechnungsprüfungskommissionen der übrigen Verbandsgemeinden je ein Mitglied stellen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Bereiche Abwasser und Abfall nicht von Anfang an im selben Verband vorgesehen waren. Vielmehr handelt es sich dabei um ein historisch gewachsenes Modell, das schweizweit eine Rarität bildet. Der Kreis der angeschlossenen Gemeinden beim Abwasser (geografisch starrere Gebundenheit aufgrund der ARA) unterscheidet sich wesentlich von jenen Gemeinden, die ihren Abfall in die KBA Hard liefern. Zudem unterscheiden sich die strategischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Fragestellungen in den beiden Aufgabengebieten. Deshalb ist es nicht länger opportun, sowohl das Abwasser als auch den Abfall über einen «Kollektivverband» abzuwickeln.

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen sah die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes die Zeit gekommen, die Organisation des Verbandes grundlegend zu überarbeiten und insbesondere einen neuen Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» ins Leben zu rufen. Gleichzeitig bot sie allen interessierten Gemeinden im mittleren Kantonsteil die Gelegenheit, als Vollmitglieder dem neuen Abfallverband beizutreten. Damit bietet sich die Chance, in Zukunft die Führung und Entwicklung des Verbandes und seiner Tätigkeiten mitzugestalten.

Ziele des neuen Abfallverbands RESU

Der neu zu schaffende Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» bietet im Vergleich zu heute verschiedene Verbesserungen in der Verbandsorganisation. Folgende Hauptziele sollen mit der neuen Organisation erreicht werden:

Generelle Verschlankung der Verbandsorganisation

Dem heutigen Kläranlageverband kann eine gewisse Schwerfälligkeit nicht abgesprochen werden. Zum einen ist der Verband sowohl für die Abwasserbehandlung als auch die Abfallentsorgung verantwortlich. Zum andern müssen die meisten Entscheidungen einen weiten «Instanzenzug» durchlaufen. Hier soll deshalb eine Spezialisierung auf die beiden Sparten Abwasser bzw. Abfall erfolgen, indem dafür separate Verbände geschaffen werden.

Darüber hinaus sind die Entscheidungswege innerhalb dieser Verbände so zu gestalten, dass Entscheidungen - gemessen an ihrer betrieblichen, finanziellen und politischen Tragweite - möglichst schnell und flexibel gefällt werden können. Dadurch kann auch sichergestellt werden, dass das oberste Verbandsorgan bloss Geschäfte von grundlegender Bedeutung behandelt, während untergeordnete Angelegenheiten auf fachlicher bzw. betrieblicher Ebene abschliessend erledigt werden.

Schärfung und klare Abgrenzung von Zuständigkeiten und Aufgaben

Im Vordergrund steht hier die Entkoppelung der politischen und fachlichen Ebene, wodurch eine sachgerechte und effizientere Kompetenzordnung geschaffen werden kann. Die heutige Funktion der Verwaltungskommission mit strategischen und operativen Aufgaben ist nicht zielführend. Klare Abgrenzungen innerhalb des Verbandes und die eindeutige Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen sind unabdingbar für eine optimale Funktionsweise des Verbandes.

Generelle Stärkung des Verbandes

Die Stärkung des Verbandes erfolgt auf zwei Ebenen. Einerseits müssen Entscheide grundsätzlich innerhalb des Verbandes gefällt werden können. Die Auslagerung von Entscheiden ausserhalb des Verbandes soll auf das Grundlegendste beschränkt werden (Referendum, gewisse Finanzbefugnisse, Revision der Verbandsordnung). Andererseits sollen die Finanzkompetenzen und Ausgabenbefugnisse der Verbandsorgane gegenüber heute wesentlich erhöht werden, wodurch die Autonomie und Handlungsfähigkeit des Verbands gestärkt werden.

Integration der Vertragsgemeinden

Der Kläranlageverband kennt heute gewissermassen eine «Zweiklassengesellschaft», indem neben den vier Verbandsgemeinden zahlreiche Vertragsgemeinden existieren, die als solche an der ARA Röti angeschlossen sind oder ihren Siedlungsabfall über die KBA Hard entsorgen. Letztere sind durch ihren Status insofern benachteiligt, als sie keinerlei Einflussmöglichkeiten und Partizipationsrechte haben.

Die Integration der Vertragsgemeinden zu vollwertigen Mitgliedern des Verbandes bringt allen Beteiligten signifikante Vorteile. Die bisherigen Vertragsgemeinden sollen inskünftig vom Mitspracherecht und der Teilhabe am Entscheidprozess profitieren, während der Verband selbst durch die Erweiterung nach aussen gestärkt auftreten könnte. Das Bekenntnis der Vertragsgemeinden zum Verband kann schliesslich die Planungssicherheit und Funktionsfähigkeit des Verbandes längerfristig entscheidend verbessern.

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Gemeinden, die im Rahmen der Vernehmlassung ihr Interesse an einer Mitgliedschaft beim neuen Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» bekundet haben, diesem tatsächlich auch beitreten, sähe die Zusammensetzung der Verbandsgemeinden wie folgt aus:

- Schaffhausen (bisher)
- Neuhausen am Rheinfall (bisher)
- Feuerthalen (bisher)
- Flurlingen (bisher)
- Barga (neu)
- Beggingen (neu)
- Beringen (neu)
- Dörflingen (neu)
- Gächlingen (neu)
- Hallau (neu)
- Lohn (neu)
- Löhningen (neu)
- Oberhallau (neu)
- Merischausen (neu)
- Neunkirch (neu)
- Schleithelm (neu)
- Siblingen (neu)
- Stetten (neu)
- Thayngen (neu)
- Trasadingen (neu)
- Wilchingen (neu)

Was bisher geschah

Zur Umsetzung der definierten Ziele hat die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes ein Projektteam unter der Leitung des Verbandssekretariats eingesetzt. Dem Lenkungsausschuss mit je einer Vertretung aller vier Verbandsgemeinden oblag die strategische Leitung des Projekts bzw. Kontrolle der Projektfortschritte. Das Projektteam hat in der Folge das Projekt vorangetrieben und alle erforderlichen Schritte für dessen Abwicklung unternommen. Dazu gehörten insbesondere der Einbezug potentieller neuer Mitgliedsgemeinden des Verbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» sowie die Prüfung der erarbeiteten Grundlagen bei den übergeordneten kantonalen Instanzen.

Arbeitsgruppe

Im Zentrum der Aufgaben und Organisation des neuen Verbandes stehen die Bedürfnisse der Gemeinden. Zu diesem Zweck wurden die Gemeinden im mittleren Kantonsteil im Februar 2024 zu einem Workshop eingeladen, an welchem das Projekt der Reorganisation des Kläranlageverbandes näher vorgestellt wurde und ein erstes Stimmungsbild bei den Gemeinden bezüglich Aufbau und Dienstleistungen des neuen Verbandes eingeholt werden konnte. Die Resonanz war dabei grundsätzlich positiv.

Im Anschluss daran wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus verschiedenen Gemeinden, des IKL und des Kläranlageverbandes eingesetzt. Die Gemeindepräsidentin Nadja Hallauer hat die Gemeinde Hallau vertreten und bei der Arbeitsgruppe mitgewirkt. An insgesamt drei Sitzungen konnten die Leistungen und die Organisation eines neuen Verbandes diskutiert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedürfnissen der teilnehmenden Gemeinden wurde der Beschluss gefasst, den Dienstleistungskatalog des neuen Abfallverbandes modular aufzubauen. So können den Gemeinden möglichst massgeschneiderte, ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Verbandsleistungen angeboten werden.

Im zweiten grossen Themenfeld wurden die Grundpfeiler der Organisation des neuen Abfallverbandes in der Arbeitsgruppe diskutiert und der Entwurf der neuen Verbandsordnung editiert.

Das Produkt der Arbeitsgruppe bestand schliesslich in den Vernehmlassungsunterlagen, welche zuhänden aller Gemeinden im mittleren Kantonsteil in die Vernehmlassung geschickt wurden. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens fand im Juni 2025 eine letzte Sitzung mit sämtlichen Gemeinden des mittleren Kantonsteils statt, an welcher die Ergebnisse der Vernehmlassung vorgestellt und die Einzelheiten nochmals erläutert wurden. Dabei wurde unter anderem festgehalten, dass 95% der Gemeinden sich im Rahmen der Absichtserklärung bereit erklärten, bei einem zentralen Abfallverband in Zukunft als vollwertiges Mitglied mitzuwirken, wodurch die erforderliche Basis für die vorliegende Reorganisation geschaffen werden konnte. Ebenso wurde die Verbandsordnung inhaltlich sowie redaktionell final überarbeitet.

Vorprüfung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der beteiligten Kantone

Parallel zum Vernehmlassungsverfahren wurde der Entwurf der Verbandsordnung zum neu geplanten Abfallverband «RESU» bei den betroffenen Kantonen in die Vorprüfung gegeben. Angeschrieben wurden das Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen (AJG) sowie das Gemeindeamt des Kantons Zürich.

Insgesamt hat die Vorprüfung bei den Kantonen ergeben, dass der beabsichtigten Reorganisation des Kläranlageverbandes sowie der Zweiteilung in einen Abfall- und einen Abwasserverband nichts Grundlegendes im Wege steht. Ebenso haben die beteiligten Kantone bescheinigt, dass die Entwürfe der Verbandsordnung mit dem übergeordneten Recht in Einklang stehen und die kantonalen Vorgaben nicht verletzen. Einzig der zugrundeliegende Staatsvertrag müsste an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, was parallel zum anstehenden politischen Prozess umgesetzt werden könnte. Die vereinzelt inhaltlichen Rückmeldungen der kantonalen Behörden wurden allesamt berücksichtigt und konnten in den beiliegenden Entwurf der Verbandsordnung eingepflegt werden.

Organisation des neuen Verbandes

Durch die Trennung der Sparten Abwasser und Abfall in separate Verbände erhält der Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» eine eigene und spezifisch auf den Abfallbereich zugeschnittene Verbandsordnung (Beilage 1). Diese wurde in den vergangenen rund 18 Monaten in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden ausgearbeitet. Nachfolgend soll ein Überblick über die wichtigsten Inhalte und Bestimmungen gegeben werden.

Die Verbandsordnung im Einzelnen (Beilage 1)

Konzeptionell soll der heutige Kläranlageverband, welcher die Bereiche Abfall und Abwasser in sich vereinigt, auf die Aufgabenerfüllung im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfall reduziert werden. Der beiliegende Entwurf der neuen Verbandsordnung baut daher auf der Grundlage der heutigen Verbandsordnung KAV (RSS 730.1) auf. Beim Entwurf der neuen Verbandsordnung handelt es sich demnach um die totalrevidierte Verbandsordnung des bestehenden Kläranlageverbandes.

Zusammenschluss und Verbandszweck

Die Namensgebung, der Verbandssitz sowie die Übersicht der Verbandsmitglieder werden in Art. 1 bzw. in Anhang 1 geregelt.

Der Verbandszweck in Art. 2 ist bewusst allgemein gehalten und offener formuliert, um die grösstmögliche Flexibilität zu wahren. Die konkreten Dienstleistungen des Verbandes sowie allfällige weitere Massnahmen zur Erfüllung des Verbandszwecks sind demgegenüber in untergeordneten Reglementen festzuhalten und zu definieren (vgl. Art. 2 Abs. 5).

Ebenso hält die Verbandsordnung weiterhin die Option zur Zusammenarbeit mit Vertragsgemeinden offen (Art. 3 Abs. 1). Zwar ist es ein ausgesprochenes Ziel die bisherigen Vertragsgemeinden zu vollwertigen Mitgliedern zu integrieren. Eine Verbandsmitgliedschaft ist hingegen nicht zwingend nötig, um Leistungen des Verbandes zu beziehen. Vielmehr sind Konstellationen denkbar, in denen die Stellung als blosser Vertragsgemeinde sinnvoll, sachgerecht und nötig sein kann. Solche Konstellationen sollen indes die absolute Ausnahme bilden. Art. 3 Abs. 1 gilt somit als Sonderbestimmung für jene Gemeinden und sonstige Dritte, denen eine Verbandsmitgliedschaft aus rechtlichen oder faktischen Gründen verwehrt bleibt, eine Zusammenarbeit dennoch sinnvoll erscheint. Zu beachten ist ferner, dass die Verbandsordnung nichts darüber sagt, zu welchen Konditionen eine solche Zusammenarbeit erfolgt und noch weniger garantiert sie den Vertragsgemeinden in dieser Hinsicht eine Gleichbehandlung mit den Verbandsmitgliedern. Stattdessen sind die konkreten Bedingungen für Vertragsgemeinden ebenfalls in entsprechenden Reglementen der Delegiertenversammlung zu definieren.

Organisation

Neben den allgemeinen Bestimmungen werden in diesem Abschnitt insbesondere die verschiedenen Verbandsorgane aufgeführt und deren jeweilige Zuständigkeiten und Kompetenzen definiert.

Wie bisher ist das Personal des Verbandes dem Personal der Stadt Schaffhausen gleichgestellt und untersteht dem kantonalen Personalgesetz. Dadurch werden die Kontinuität gegenüber heute sowie die Zuordnung zu den öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen und die damit einhergehenden Anstellungsbedingungen der Belegschaft sichergestellt.

Die Befugnisse der Verbandsmitglieder werden in Art. 7 geregelt und beschränken sich auf das Notwendigste. Die **Gemeinden** bestimmen ihre Vertretungen in der Delegiertenversammlung und entscheiden über neue Ausgabenbeschlüsse, die die Finanzkompetenzen der übrigen Verbandsorgane übersteigen oder gegen die das Referendum ergriffen worden ist. Schliesslich müssen auch wesentliche Änderungen der Verbandsordnung von den Mitgliedsgemeinden genehmigt werden.

Oberstes und strategisches Lenkungsorgan des Verbandes ist die **Delegiertenversammlung (DV)**. Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen der Mitgliedsgemeinden, wobei sich die Stimmkraft der einzelnen

Delegierten nach der Einwohnerstärke ihrer Gemeinde richtet (Art. 8). Dabei haben kleinere Gemeinden eine im Vergleich zur Einwohnerzahl überproportionale Vertretung, so dass die beiden grössten Mitgliedsgemeinden Schaffhausen und Neuhausen die anderen Gemeinden nicht überstimmen können. Die DV übt die verbandsinterne Oberaufsicht aus und genehmigt das Budget, den Finanzplan und die Betriebsrechnung. Ferner obliegt ihr die Wahl der Betriebskommission und der Revisionsstelle, die Beschlussfassung über neue Ausgaben über 200'000 Franken sowie der Erlass von Reglementen (Art. 9). Die organisatorischen Einzelheiten werden in Art. 10 ff. geregelt.

Ausführendes bzw. operatives Organ des Verbandes ist die **Betriebskommission** zusammen mit der **Betriebsleitung**. Sie ist als Fachgremium konzipiert und soll die notwendige technische, betriebliche, ökologische, juristische und finanzielle Expertise in sich vereinigen, wobei die Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss als grösste Verbandsmitglieder Anspruch auf je einen Sitz haben. Die restlichen Sitze stehen zur Disposition und werden von allen Verbandsgemeinden nach Bedarf und Eignung der Kandidierenden besetzt (Art. 13). Die Betriebskommission ist insbesondere für den Vollzug der Beschlüsse der DV zuständig und übernimmt im Übrigen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören in erster Linie der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen und Lieferungen. Neben der Beschlussfassung über gebundene Ausgaben ist sie auch befugt, neue Ausgaben bis zu 200'000 Franken in eigener Kompetenz zu beschliessen (Art. 14). Die Finanzkompetenzen der einzelnen Verbandsorgane werden in Anhang 2 der Verbandsordnung tabellarisch dargestellt.

In Zukunft soll auf eine verbandseigene Rechnungsprüfungskommission verzichtet werden. Stattdessen ist eine Revisionsstelle zu bestellen, welche die gesetzlichen Prüfungsaufgaben wahrnimmt (Art. 19/20).

Verbandsanlagen

Bau (Art. 21) und Betrieb (Art. 22) der Anlagen erfolgen auf Grundlage von ausgearbeiteten und von den zuständigen Organen genehmigten Projekten sowie nach ökologischen Grundsätzen. Derzeit umfasst der Abfallbereich die Kehr- und Müllbehandlungsanlage Hard in Beringen sowie die Deponie Pflumm in Gächlingen.

Finanzierung und Finanzhaushalt

Haupteinnahmequelle des Abfallverbandes sind die Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfall (inkl. Deponie). Daneben finanziert er sich durch Erträge aus dem Verkauf von Energie oder der Vermarktung bzw. Verwertung von Wertstoffen (Art. 24).

Rechtliche Rahmenbedingungen

Wie der heutige Kläranlageverband soll auch der künftige Abfallverband dem Recht des Kantons Schaffhausen unterstehen (Art. 25). Das erscheint gerechtfertigt, liegt doch die überwiegende Mehrheit der künftigen Verbandsmitglieder im Kanton Schaffhausen. Ebenso befinden sich die Verbandsanlagen dort. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass die Oberaufsicht über die Abfallbewirtschaftung durch die Behörden des Kantons Schaffhausen erfolgt (Art. 27). Der Rechtsschutz sowohl von Verbandsgemeinden gegenüber dem Verband und untereinander als auch von Dritten gegenüber dem Verband ist in Art. 28 bis 31 geregelt.

Revisionen, Ein- und Austritt aus dem Verband, Schlussbestimmungen

Grundlegende Änderungen (nicht bloss redaktionelle Anpassungen und dergleichen) der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder (Art. 32). Demgegenüber befindet die Delegiertenversammlung über die Modalitäten und Einzelheiten der Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband (Art. 33). Ein Austritt einzelner Verbandsmitglieder ist zwar möglich, darf hingegen nicht zum Nachteil des Verbandes gereichen bzw. kann allfällige Entschädigungspflichten der austretenden Gemeinde zur Folge haben (Art. 34). Eine Auflösung ist ebenfalls nur aus wichtigen Gründen möglich und bedarf eines Quorums von drei Vierteln (Art. 35).

Exkurs: Organisations- und Betriebsreglement

Die Zweckbestimmung in der Verbandsordnung ist vergleichsweise rudimentär gehalten, um die nötige Flexibilität zu wahren und möglichst schnell auf allfällige Entwicklungen im Bereich der Abfallentsorgung reagieren zu können. Man kommt jedoch nicht umhin, die konkreten Leistungen und Angebote des Verbandes sowie die Einzelheiten des Verhältnisses zwischen Verband und Gemeinden detaillierter zu regeln. Hier kommt das sog. Organisations- oder Betriebsreglement ins Spiel.

Darin sollen zum Beispiel die Leistungen des Verbands und die betriebliche Organisation der Abfallwirtschaft festgehalten werden. Dazu gehören unter anderem die Art der Anlieferung der Abfallfraktionen, namentlich Beschaffenheit, Mengenerfassung und Qualitätskontrolle derselben. Neben den Einzelheiten der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Information der Bevölkerung und weiteren Vollzugsbestimmungen bilden die Bemessung oder Festlegung der Gebühren einen wichtigen Bestandteil des Reglements.

Das Reglement wird von der Delegiertenversammlung verabschiedet.

Organigramm

Die Organisationsstruktur bzw. die Organe des neuen Abfallverbandes «RESU» ergeben sich aus der nachfolgenden Grafik. Es handelt sich dabei um eine schematische Darstellung der Organisation innerhalb des Verbandes.



Abb. 1: Darstellung der neuen Verbandsstruktur

Oberstes Organ ist wie bereits ausgeführt die DV. Sie stellt das Verbandspräsidium, wählt die Mitglieder der Betriebskommission (mind. 3) und bestimmt dessen Präsidium. Die Betriebskommission wählt wiederum die Betriebsleitung, der die betriebliche Verantwortung über die Verbandsanlagen sowie die personelle Führung der Belegschaft obliegt. Die Revisionsstelle ist grundsätzlich unabhängig, wird indes ebenfalls von der DV bestimmt.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Genehmigung des Beitritts zum neuen Abfallverband richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und der jeweiligen Gemeindeordnung. Da es beim neuen Verband hingegen um eine kantonsübergreifende Organisation handelt, der neben den bisherigen Verbandsmitgliedern weitere Gemeinden beitreten sollen, sind verschiedene Genehmigungsschritte und Beschlüsse auf Verbands-, Gemeinde- und Kantonsstufe erforderlich. Daraus ergeben sich zahlreiche Abhängigkeiten und wechselseitigen Bedingungen, weshalb die einzelnen Beschlussfassungen zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt und koordiniert werden müssen.

Rechtliche Abwicklung

Notwendige Beschlüsse auf Verbandsebene

Die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes musste zunächst der vorgesehenen Totalrevision der Verbandsordnung KAV zustimmen und den entsprechenden Entwurf der neuen Verbandsordnung «RESU» zuhanden der Gemeinden verabschieden. Gemäss Art. 36 Verbandsordnung KAV bedarf jede Änderung der Verbandsordnung der Ratifikation durch die Verbandsgemeinden. Dieser Schritt ist mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 24. November 2025 erfolgt.

Notwendiger Beschluss auf Gemeindeebene

Die Totalrevision der Verbandsordnung KAV bzw. Anpassung zur Verbandsordnung des Abfallverbandes «RESU» bedarf der Zustimmung durch die bisherigen Verbandsgemeinden (vgl. Art. 36 Verbandsordnung KAV). Diese erfolgt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen¹ durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats. Am Beispiel der Stadt Schaffhausen oder der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss lässt sich ablesen, dass derartige Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstehen.²

Die übrigen Gemeinden (bisherige Vertragsgemeinden und Dritte) treten dem Abfallverband «RESU» durch Genehmigung der Verbandsordnung bei³, wobei sich auch hier die Zuständigkeit nach dem Schaffhauserischen Gemeindegesetz und den einschlägigen Bestimmungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen richtet.

Notwendige Beschlüsse auf Kantonsebene

Zusammenschlüsse zu einem Zweckverband bzw. die Änderung und Anpassung bestehender Verbandsordnung bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.⁴ Da es sich beim Abfallverband «RESU» um einen kantonsübergreifenden Verband handelt, sind entsprechend die Genehmigungen bei den Regierungsräten der beteiligten Kantone einzuholen.

Ferner bedarf die Zusammenarbeit von Gemeinden über die Kantonsgrenze hinaus einer rechtlichen Grundlage in Form eines Staatsvertrages zwischen den betroffenen Kantonen. Zwischen Schaffhausen und Zürich besteht bereits ein solcher für den Kläranlageverband. Er ist hingegen nicht auf die neue Organisationsform des Abfallverbandes zugeschnitten und wird entsprechend überarbeitet bzw. auf die vorgesehene Lösung angepasst werden. Der Prozess zur Anpassung des Staatsvertrages kann parallel zum politischen Prozess in den Gemeinden gestartet und abgeschlossen werden.

Finanzielle Abwicklung

Nicht nur im rechtlichen Sinne gibt es verschiedene Abhängigkeiten und Bedingungen, die es zu beachten gilt. Auch im Hinblick auf die Finanzen eröffnen sich verschiedene Abwicklungsmöglichkeiten und tun sich grundlegende Fragestellungen auf, die beantwortet werden müssen.

Beitritt zum Abfallverband «RESU»

Wie weiter oben ausgeführt bestehen für die eintretenden Gemeinden in finanzieller Hinsicht keinerlei Hürden für den Beitritt zum Abfallverband «RESU». Auf einen Einkauf wird bewusst verzichtet. Die neu eintretenden Gemeinden werden über den Entsorgungspreis bzw. über das Geschäft mit der Deponie und den Wertstoffen am weiteren Erfolg des Verbandes partizipieren.

¹ Art. 105 Abs. 2 GG SH (SHR 120.100)

² Vgl. Art. 25 lit. i der Stadtverfassung Schaffhausen (RSS 100.1); Art. 14 lit. k der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss (Ordnungsnr. 101.000)

³ Art. 105 Abs. 1 GG SH (SHR 120.100)

⁴ Art. 105 Abs. 3 GG SH (SHR 120.100)

Bar- und Sacheinlagen des neuen Verbandes

Es ist vorgesehen, dass der neue Abfallverband per 1. Januar 2027 seinen Betrieb aufnimmt. Ausgehend von den heutigen Kennzahlen und in Anbetracht der Entwicklung des Eigenkapital sowie der prognostizierten Ertragslage ergibt sich folgende Anfangsbilanz:

Planbilanz per 1. Januar 2027 RESU	
Position	Betrag (in Mio. Franken; gerundet)
Finanzvermögen	11.1
Verwaltungsvermögen	9.6
Total Aktiven	20.7
Fremdkapital (hauptsächlich Rückstellungen)	18.9
Eigenkapital	1.8
Total Passiven	20.7

Tab. 1: prognostizierte Bilanz zum Startzeitpunkt des Abfallverbandes RESU

Wie aus der Planbilanz hervorgeht, wird der neue Verband per 1. Januar 2027 über Vermögenswerte von knapp Fr. 21 Mio. verfügen, wobei sich das Eigenkapital auf rund 1.8 Mio. Franken belaufen wird.

Die Abfallentsorgung ist ein Mengengeschäft und hängt neben den von den Gemeinden gelieferten Tonnagen auch von der akquirierten Deponiemenge und weiter Faktoren (z.B. Vergütung für Wertstoffe) ab. Über die zu erwartenden Erträge in den kommenden Jahren gibt deshalb der erstellte Finanzplan Auskunft. Dieser sieht wie folgt aus:

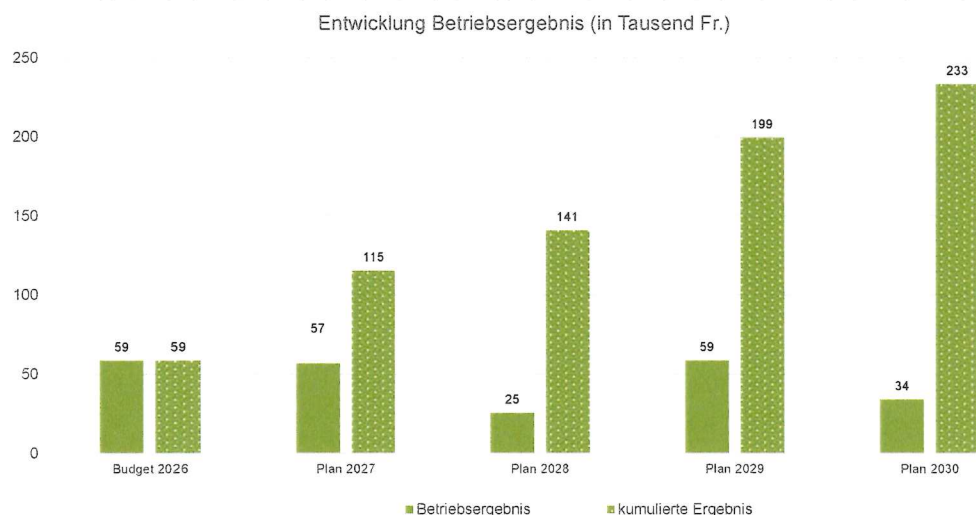


Abb. 2: Finanzplan des Abfallverbandes RESU für die ersten vier Betriebsjahre

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Verband «RESU» ausreichend dotiert ist und infolgedessen über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um auch in Zukunft seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dies gilt besonders mit Blick auf die Kosten der Rekultivierung und Deponienachsorge, für die entsprechende Rückstellungen gebildet wurden (insgesamt Fr. 17.4 Mio.). Ausserdem verfügt der Verband über ausreichende freie Eigenkapitalreserven, mit denen allfällige Unvorhersehbarkeiten abgedeckt werden könnten.

Umsetzung und Zeitplan

Nachdem der bisherige Verband die notwendigen Beschlüsse gefällt hat, haben nun die einzelnen Gemeinden (bisherige und neue Verbandsmitglieder) über den Beitritt zum Verband bzw. die Änderung der Verbandsordnung zu beschliessen. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Kompetenzordnungen jeder Gemeinde. Danach muss das Ganze noch von den beteiligten Kantonen formell genehmigt werden. Der Zeitplan sieht im Detail wie folgt aus:

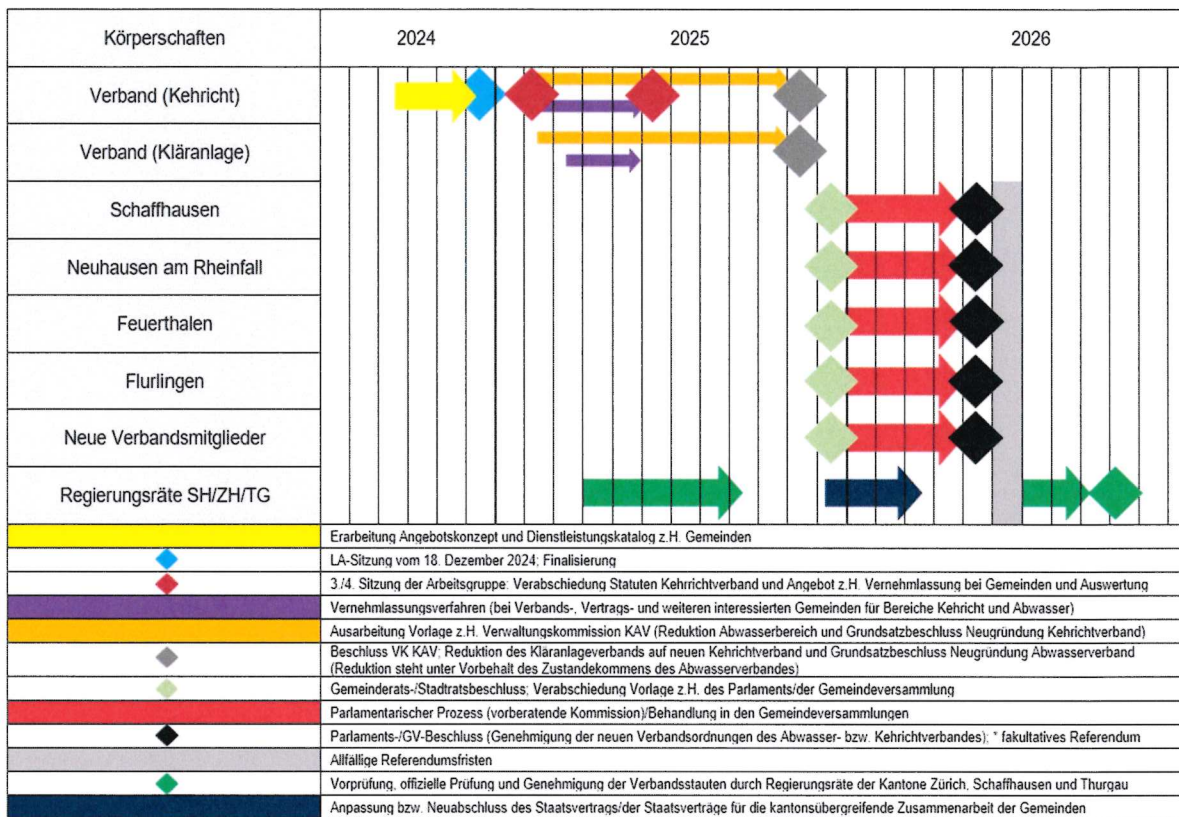


Abb. 3: Zeitplan für die notwendigen Beschlüsse auf jeder Staatsebene

Ausgehend vom derzeitigen Zeitplan ist vorgesehen, dass der neue Verband per 1. Januar 2027 seinen Betrieb aufnimmt. Ab diesem Zeitpunkt gelten sämtliche Gemeinden, die der vorliegenden Vorlage zugestimmt haben, als vollwertige Verbandsmitglieder mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

Würdigung

Mit der Reorganisation des heutigen Kläranlageverbandes und der Aufgabenteilung auf zwei eigenständige Verbände werden die Abwasser- und insbesondere die Abfallbewirtschaftung im mittleren Kantonsteil und der angrenzenden Umgebung langfristig auf eine stabile Basis gestellt.

Insbesondere die Verbandsmitgliedschaft im neuen Abfallverband bringt für die Gemeinde Hallau unterschiedliche Vorteile in rechtlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht:

- Eine Verbandsmitgliedschaft bedeutet automatisch mehr Mitspracherechte und Partizipationsmöglichkeiten in den verschiedenen Organen des Verbandes. Dies bringt neuen Verbandsmitgliedern zwangsläufig eine Besserstellung gegenüber heute.
- Das Abfallgeschäft ist ein Mengengeschäft. Die Abfallabwicklung und -entsorgung über einen gemeinsamen Verband führt zu grösseren Mengen und damit besseren Konditionen auf dem Markt, von denen jede einzelne Mitgliedsgemeinde profitiert. Alleingänge oder vertragliche Lösungen sind demgegenüber grundsätzlich teurer.
- Die Entsorgung des Siedlungsabfalls gehört zu den Gemeindeaufgaben. Diese gesetzliche Pflicht können die Gemeinden im Kollektiv besser, schneller und effizienter erledigen als alleine, nicht

zuletzt, weil sie vom Know-How und der Infrastruktur des Verbandes profitieren können. Dies gilt umso mehr als die Gemeinden bei der Abfallentsorgung ohnehin auf externe Partner angewiesen sind.

- In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Verträge mit privaten Entsorgern für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht ausreichend sind. Die Entsorgung von Siedlungsabfall muss zwingend über einen Verband oder eine Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) abgewickelt werden. Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll zu sein, gleich als Mitglied in einem Verband mitzuwirken.
- Für den Fall der Festlegung von kantonalen Einzugsgebieten (hoheitliche Anordnung darüber, wohin jede Gemeinde ihren Siedlungsabfall liefern muss) besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Gemeinden im mittleren Kantonsteil angewiesen werden, ihren Abfall über die KBA Hard zu entsorgen. Diesen Ungewissheiten kann durch eine Verbandsmitgliedschaft proaktiv begegnet werden.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass sich die KBA Hard zusammen mit der Deponie Pflumm als bedeutendster Entsorgungsbetrieb im Kanton Schaffhausen etabliert und darüber hinaus als überaus verlässlicher Partner in der Abfallentsorgung bewährt hat. Aus diesem Grund ist die einmalige Chance zur vollwertigen Mitgliedschaft im Verband zu nutzen und Teil dieses erfolgreichen Betriebs zu werden.

Ergänzende Unterlagen / Beilagen zum Antrag

- Beilage 1: Entwurf der Verbandsordnung des Verbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»
- Beilage 2: Schematische Darstellung des modularen Dienstleistungssystems des Verbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»

Erläuterungen Nadja Hallauer, Werkreferentin

Nadja Hallauer erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen des Antrags. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag.

Diskussion

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Artikel 1.2 der Gemeindeverfassung von Hallau sowie auf Artikel 26 Abs. 1 des Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat:

1. Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis von der Vorlage des Gemeinderats vom 14. April 2026 betreffend Beitritt zum Verband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU».
2. **Die Gemeindeversammlung genehmigt den Entwurf der Verbandsordnung gemäss Beilage 1 und stimmt dem Beitritt zum Verband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» zu.**
3. Beschlussziffer 2 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der bisherigen vier Verbandsgemeinden Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen und Flurlingen zur Reorganisation des Kläranlageverbandes und bedingt das rechtskräftige Zustandekommen des Verbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU».
4. Beschlussziffer 2 bedarf gemäss Art. 105 Abs. 3 Gemeindegesetz der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 58 Ja-Stimmen (einstimmig) zu.

GV-2026-10 2026-06-16 Gemeindeversammlung / Mitteilungen

Sozialreferat:

- **Zusammenführung der Spitex-Organisationen der Region West**
 - Die Arbeitsgruppe «Hallau 65+» ist am Wirken
 - Seniorenkonferenz im Herbst 2026 geplant
 - RegioFIT55+ Herbsttour 2026 mit dem Thema Psychische Gesundheit
- **Altersfreundliche Gemeinde Hallau**
 - Die Arbeitsgruppe «Hallau 65+» ist am Wirken
 - Seniorenkonferenz im Herbst 2026 geplant
 - RegioFIT55+ Herbsttour 2026 / Thema Psychische Gesundheit
- **Jugendraum „Nässi“ Hallau**
 - Der Jugendraum wurde von der Klasse der 3. Real renoviert
 - Betreuungsperson wurde gefunden
 - Eröffnungsdatum wird noch definiert

Werkreferat:

- **Sanierung Bahnhofstrasse**
 - Erfordert Geduld
 - Herzlichen Dank an die Bevölkerung für die Nachsicht
 - Belageinbau Mitte Juli
 - Eröffnungsapéro kurzfristig, spontan
- **Eröffnungs- und Jubiläumsfest Sanierung Kraftwerk Wunderklingen**
 - 21. / 22. August 2026 grosses Fest – Einladung liegt demnächst im Briefkasten
 - Freitag-Abend – geladene Gäste und Hallauer Bevölkerung
 - Letzte Umgebungsarbeiten laufen
 - Bauabrechnung in Arbeit

Präsidium:

- Personelle Veränderungen im ersten Halbjahr und Verabschiedung Mitarbeitende.

Gemeindepräsidentin Nadja Hallauer gibt folgende Termine bekannt:

01.08.2026 (SA)	Bundesfeier
21.&22.08.2026 (FR/SA)	Jubiläum und Einweihung Kraftwerk
24.09.2026 (DO)	Jungbürgerfeier
02.-04.10.2026 (FR-SO)	Hallauer Herbstfest
03.12.2026 (DO)	Gemeindeversammlung

Abschliessend dankt die Vorsitzende den Stimmberechtigten für ihr Vertrauen in den Gemeinderat, für das konstruktive Mitwirken in der Dorfgemeinschaft und letztendlich für das Erscheinen an der heutigen Versammlung.

Nachdem keine Wortmeldungen aus der Versammlung zu verzeichnen sind, wird die Versammlung um bis 20:55 Uhr geschlossen.

Gemeindeversammlung Hallau



Heidi Beugger
Gemeindeschreiberin

Genehmigung durch das Wahl- und Abstimmungsbüro

Gemäss Art. 2.9 Gemeindeverfassung wird das Protokoll durch das Wahl- und Abstimmungsbüro, bestehend aus Gemeindepräsidentin, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie den Stimmenzählern, genehmigt. Mit mindestens vier Unterschriften gilt das Protokoll als rechtskräftig genehmigt.

Name und Funktion	Datum	Unterschrift
Nadja Hallauer, Gemeindepräsidentin	23.06.2026	
Guido Meier, Vize-Gemeindepräsident	23.06.2026	
Samuel Neukomm, Stimmenzähler	29.06.2026	
Albert Schweizer, Stimmenzähler	23.06.2026	